

satzes). Unter Ziffer 11 des Vermögensverzeichnisses vom 10. 9. 2009 hat die Schuldnerin erklärt, sie verfüge über näher bezeichnete Rentenanwartschaften; zugleich ist von ihr in der Rubrik »Arbeitseinkommen« und »Renten« ein Eintrag nicht vorgenommen worden. Damit war aber von der Schuldnerin ausreichend klargestellt worden, daß »Ansprüche auf zukünftige Renten und/oder Versorgungsbezüge« nicht bestehen und sie nicht über Einkünfte aus einer Tätigkeit für ihre Tochter und aus Schwarzarbeit verfügt. Denn eine ausdrückliche Verneinung – durch Ankreuzen eines entsprechenden Kästchens mit »nein« – ist in den Rubriken Renten und Arbeitseinkommen nicht vorgesehen, d.h. hier erfolgt die Verneinung durch bloßes Offenlassen der entsprechenden Rubrik zu den näher erfragten monatlichen Einkünften. Tatsächlich geht damit die Intention des Gläubigers auch hinsichtlich der »Ergänzung« der genannten Frage wiederum dahin, der Schuldnerin durch gezieltes Nachfragen die möglichst genaue Präzisierung ihrer bereits erfolgten Verneinung der Frage (auch) nach sonstigen Renten und nach sonstigen Einkünften aufzugeben. Denn offensichtlich – der Hinweis, von 500 € monatlich könnten zwei Personen nicht leben, bestätigt dies – glaubt der Gläubigervertreter der Schuldnerin auch in diesem Punkt nicht, obgleich die Schuldnerin die Richtigkeit ihrer Erklärungen eidesstattlich versichert hat. Ein »Kontrollverfahren« in dem genannten Sinne ist das vorliegende Verfahren aber – wie bereits mehrfach angesprochen – gerade nicht. Derselbe Gesichtspunkt schneidet dem Gläubiger auch die Frage ab, warum die Schuldnerin und ihr Ehemann »keine staatlichen Leistungen in Anspruch« nehmen (Frage 11 des Schriftsatzes vom 10. 5. 2011).

Die weiteren Fragen danach, ob die Schuldnerin »fremde Konten« (Frage 8 des Schriftsatzes) und ein »fremdes Fahrzeug« nutzt (Frage 9 des Schriftsatzes), und über welches Einkommen die Tochter der Schuldnerin verfügt (Frage 4 des Schriftsatzes), interessieren nicht, weil diese Fragen das Vermögen Dritter und nicht das Vermögen der Schuldnerin betreffen, das alleine Zugriffsobjekt der Zwangsvollstreckung des Gläubigers ist. Der Hinweis auf angeblich hieraus herzuleitende mögliche eigene Ansprüche der Schuldnerin (z.B. Herausgabeanspruch aus einem möglichen Treuhandvertrag) hilft dem Gläubiger ebenfalls nicht. Zum einen sind nämlich auch solche Forderungen von der Frage nach dem Bestehen »Sonstiger Forderungen« (Ziffer 22 des Vordrucks) bereits erfaßt, die die Schuldnerin verneint hat. Zum anderen werden entsprechende Forderungen der Schuldnerin von dem Gläubiger auch nur pauschal vermutet. Damit erstrebt der Gläubiger mit der Beantwortung der vorgenannten Fragen nicht die Pfändung künftiger Ansprüche, sondern nur den Zugriff auf bloße Chancen und Hoffnungen, die nicht pfändbar sind (vgl. *Schuschke/Walker*, ZPO, 2. Aufl., § 829 Rn. 7 m.w.N.). Allerdings kann zwar auch eine noch nicht zur Entstehung gekommene, aber in Aussicht stehende – sogenannte zukünftige – Forderung gepfändet werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß bereits eine rechtliche Grundlage vorhanden ist, die die Bestimmung der Forderung entsprechend ihrer Art (nach ihrem Inhalt) und nach der Person des Drittschuldners ermöglicht. Bedeutungslos ist demgegenüber, daß etwa die Höhe der Forderung noch ungewiß oder unbestimmt ist, ob überhaupt eine Forderung der Höhe nach entsteht. Es muß aber jedenfalls zur Zeit der Pfändung schon ein Rechtsverhältnis oder doch eine Rechtsgrundlage für die Möglichkeit der Entstehung der zukünftigen Forderung vorhanden sein (vgl. *Stöber*, Forderungspfändung, 13. Aufl., Rn. 27 m.w.N.). Daran fehlt es indessen, wenn der Gläubiger – wie hier – eine mögliche Rechtsgrundlage nur »gleichsam ins Blaue hinein« vermuten kann.

Schließlich interessiert auch die Frage nach den Versorgungsunternehmen (Frage 10 des Schriftsatzes) nicht. Denn auch

hier sind aus solchen Vertragsverhältnissen etwaig herzuleitende künftige Forderungen der Schuldnerin jedenfalls damit ausreichend verneint, daß nach der Versicherung der Schuldnerin ihre Tochter für sie die entsprechenden Kosten zahlt. Insoweit fehlt es schon an der Rechtsgrundlage für einen eigenen Rückforderungsanspruch der Schuldnerin.

ZPO § 829

(Zwangsvollstreckung/Pfändungs- und Überweisungsbeschluß/
Vollstreckungstitel/Mehrere Hauptforderungen/Teilvoll-
streckung/Darstellung und Klarstellung, auf welche Teile
welcher Hauptforderung sich Vollstreckung bezieht)

Soll wegen einer Teilforderung aus einem Vollstreckungstitel – in dem mehrere Hauptforderungen tituliert sind – vollstreckt werden, muß in dem Antrag auf Erlaß eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses dargestellt und klargestellt werden, auf welche Teile welcher Hauptforderung sich die Vollstreckung bezieht. (L.d.R.) 30

LG Bremen, Beschluß v. 25. 9. 2012 – 2 T 238/12

• **Aus den Gründen:** Die Gläubigerin betreibt die Vollstreckung gegen den Schuldner aus einem Vollstreckungsbescheid wegen folgender Forderungen:

I. Hauptforderungen

1. Miete	2.000,00 €
2. Zinsrückstände	149,22 €
3. Schadenersatz	1.041,38 €
4. Mietausfallkosten	1.060,00 €

II. Kosten

III. Nebenforderungen

IV. Zinsen (ausgerechnet und laufende)

Die Gläubigerin hat den Erlaß eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses beantragt, mit dem Ziel der Pfändung:

Teilhauptforderung	500,00 €
zzgl. Kosten dieses Beschlusses	19,28 €
Gerichtskosten	15,00 €

Das Amtsgericht Bremen hat mit Beschluß vom 10. 4. 2012 den Antrag auf Erlaß eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Gläubigerin mit ihrer Beschwerde vom 25. 4. 2012. Das Amtsgericht Bremen hat der Beschwerde mit Beschluß vom 10. 5. 2012 nicht abgeholfen und dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Die sofortige Beschwerde der Gläubigerin gegen den Beschluß des Amtsgerichts Bremen vom 10. 4. 2012 ist gem. § 11 Abs. 1 RPflG, §§ 793 i.V.m. § 567 ff. ZPO zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt, hat aber in der Sache keinen Erfolg.

1. Im Rahmen der Forderungsvollstreckung nach den §§ 829 ff. ZPO muß der Vollstreckungsantrag hinreichend bestimmt, zumindest bestimmbar sein, d.h. die Beteiligten, die beizutreibende Forderung des Gläubigers und die zu pfändende Forderung des Schuldners müssen so deutlich sein, daß damit der Erlaß einer bestimmten Fassung eines Pfändungsbeschlusses möglich ist. (vgl. *Mustielak/Becker*, ZPO, 9. Aufl., § 829 Rn. 3 m.w.N.; *Baumbach/Hartmann*, ZPO, 64. Aufl., § 829 Rn. 15-17). Soll eine vollumfängliche Vollstreckung erfolgen, muß die Forderung des Gläubigers nach Hauptsache, Zinsen, Prozeß- und Vollstreckungskosten zumindest bestimmbar dargestellt sein (BGH, JurBüro 2008, 606; BGH, NJW 2008, 3147; BGH, Beschluß v. 8. 7. 2008,

Az.: VII ZB 68/07; BGH, NJW-RR 2003, 1437; *Musielak/Becker*, ZPO, 9. Aufl., § 829 Rn. 3; Beckscher Online Kommentar zur ZPO/*Riedel*, Edition 4, § 829 Rn. 26; *Stein/Jonas/Brehm*, ZPO, 22. Aufl., § 829 Rn. 34; *MüKo*, ZPO/*Smid*, 3. Aufl., § 829 Rn. 26; *Zöller/Stöber*, ZPO, 29. Aufl., § 829 Rn. 3; *Wieczorek/Schütze/Lüke*, ZPO, 3. Aufl., § 829 Rn. 44; *Baumbach/Hartmann*, ZPO, 64. Aufl., § 829 Rn. 15; *Thomas/Putzo*, ZPO, 33. Aufl., § 829 Rn. 6; Handkommentar Zwangsvollstreckungsrecht/*Bendtsen*, § 829 Rn. 60; *Kornol/Wahlmann*, Zwangsvollstreckungsrecht, 1. Aufl., § 12 Rn. 375; *Breiler*, Zwangsvollstreckungsrecht, 1. Aufl., § 3, S. 115; *Lackmann*, Zwangsvollstreckungsrecht, 9. Aufl., § 21 Rn. 271; *Brox/Walker*, Zwangsvollstreckungsrecht, 7. Aufl., § 17 Rn. 502 i.V.m. Rn. 605). Dem genügt der Gläubiger regelmäßig mit einer seinem Antrag auf Erlaß eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses beiliegenden Forderungsaufstellung (BGH, JurBüro 2008, 606; BGH, NJW 2008, 3147; BGH, Beschluß v. 8. 7. 2008, Az.: VII ZB 68/07; BGH, NJW-RR 2003, 1437; *Musielak/Becker*, ZPO, 9. Aufl., § 829 Rn. 3; Beckscher Online Kommentar zur ZPO/*Riedel*, Edition 4, § 829 Rn. 26; *Stein/Jonas/Brehm*, ZPO, 22. Aufl., § 829 Rn. 34; *MüKo*, ZPO/*Smid*, 3. Aufl., § 829 Rn. 26; *Zöller/Stöber*, ZPO, 29. Aufl., § 829 Rn. 3; *Wieczorek/Schütze/Lüke*, ZPO, 3. Aufl., § 829 Rn. 44; *Thomas/Putzo*, ZPO, 33. Aufl., § 829 Rn. 6).

Eine Teilvollstreckung ist grundsätzlich im Rahmen einer Vollstreckung nach den §§ 829 ff. ZPO möglich (*Zöller/Stöber*, ZPO, 29. Aufl., § 829 Rn. 3; *Musielak/Becker*, ZPO, 9. Aufl., § 829 Rn. 3; Beckscher Online Kommentar zur ZPO/*Riedel*, Edition 4, § 829 Rn. 26; *Stein/Jonas/Brehm*, ZPO, 22. Aufl., § 829 Rn. 34; *Wieczorek/Schütze/Lüke*, ZPO, 3. Aufl., § 829 Rn. 44; *Thomas/Putzo*, ZPO, 33. Aufl., § 929 Rn. 3; Handkommentar Zwangsvollstreckungsrecht/*Bendtsen*, § 829 Rn. 62).

3. Bei einer Teilvollstreckung muß auch der Vollstreckungsantrag des Gläubigers hinreichend bestimmt bzw. bestimmbar sein, d.h. der Schuldner, die beizutreibende Forderung des Gläubigers und die zu pfändende Forderung des Schuldners müssen ebenfalls so deutlich sein, daß damit der Erlaß einer bestimmten Fassung eines Pfändungsbeschlusses möglich ist. Welche Anforderungen an den Vollstreckungsantrag des Gläubigers im Fall einer Teilvollstreckung zu stellen sind, ist nach Auffassung der Kammer nicht pauschal – wie bei einem vollständigen Vollstreckungsauftrag – zu bestimmen, sondern abhängig von der jeweiligen Fallgestaltung.

a) Soll eine Teilvollstreckung bezogen auf Hauptforderung, Nebenforderung und Kosten erfolgen, muß aus Gründen der Bestimmtheit eine Forderungsaufstellung (entsprechend den Ausführungen unter Ziffer II. 1.) dem Vollstreckungsantrag zu entnehmen sein und deutlich gemacht werden, welche Teilbeträge aus welcher Position konkret vollstreckt werden sollen (vgl. Beckscher Online Kommentar zur ZPO/*Riedel*, § 929 Rn. 27). Erforderlich sind die Darstellung und Berechnung der Gesamtforderung (vgl. *Thomas/Putzo*, ZPO, 33. Aufl., § 829 Rn. 3; Handkommentar Zwangsvollstreckungsrecht/*Bendtsen*, § 929 Rn. 62; LG Nürnberg-Fürth vom 16. 3. 1977, Az.: 11 T 2129/77; AG Hoyerswerda vom 2. 7. 2007, Az.: 1 M 1115/07 m.w.N.) und – ähnlich wie bei der Geltendmachung einer Teilklage – die zweifelsfreie Darstellung auf welchen Teil dieser Forderung sich die Vollstreckung beziehen soll.

b) Bei einer Teilvollstreckung allein bezogen auf die Hauptforderung(en) sind ebenfalls unterschiedliche Fallgestaltungen denkbar:

aa) Soll die Teilvollstreckung aus einem Vollstreckungstitel erfolgen, in dem »nur« eine Hauptforderung zzgl. Nebenfor-

derung(en) titulierte worden ist und soll die Teilvollstreckung ausschließlich auf einen Teil der Hauptforderung beschränkt werden, so ist, wenn keine auf die Hauptforderung zu verrechnenden Zahlungen des Schuldners ersichtlich sind, eine Forderungsaufstellung entbehrlich. Der geltend gemachte Anspruch ist titulierte und bereits im titelschaffenden Verfahren überprüft worden (BGH vom 8. 7. 2008, VII ZB 69/07; BGH vom 8. 7. 2008, VII ZB 68/07; OLG Köln, MDR 1982, 943). In dieser Fallkonstellation ist allein mit Angabe des beizutreibenden Teils aus der titulierte Hauptforderung hinreichend bestimmt, woraus die konkrete Vollstreckung erfolgen soll.

bb) Soll die Vollstreckung aus einem Vollstreckungstitel erfolgen, in dem verschiedene Hauptforderungen mit Zugum-Zug-Verpflichtung titulierte worden sind, ist es erforderlich, im Rahmen des Vollstreckungsantrages eine hinreichend bestimmte Aufstellung der Forderung(en) einzureichen und klarzustellen, woraus die Vollstreckung erfolgen soll (vgl. BGH vom 8. 7. 2008, Az.: VII ZB 68/07; BGH vom 8. 7. 2008, Az.: VII ZB 69/07; BGH, NJW 2008, 3147; *Zöller/Stöber*, ZPO, 29. Aufl., § 829 Rn. 7 m.w.N.; *Thomas/Putzo*, ZPO, 33. Aufl., § 829 Rn. 3 m.w.N.; *Musielak/Becker*, ZPO, 9. Aufl., § 829 Rn. 3 m.w.N.).

cc) Soll die Teilvollstreckung aus einem Vollstreckungstitel erfolgen, in dem mehrere Hauptforderungen titulierte worden sind, ist erforderlich, daß dem Vollstreckungsantrag eine Darstellung der Forderungen des Gläubigers beigelegt ist und von dem Gläubiger klargelegt wird, auf welche Teile welcher Hauptforderung sich die Vollstreckung bezieht. Es muß erkennbar sein, woraus sich der beizutreibende Teilbetrag zusammensetzen soll und auf welche der titulierte Forderungen sich die Vollstreckung beziehen soll (vgl. BGH vom 8. 7. 2008 – VII ZB 69/07; *Zöller/Stöber*, ZPO, 29. Aufl., § 829 Rn. 7 m.w.N.; Beckscher Online Kommentar zur ZPO/*Riedel*, Ed. 4, § 829 Rn. 27 m.w.N.; *Stein/Jonas/Brehm*, ZPO, 22. Aufl., § 829 Rn. 34 m.w.N.; *Thomas/Putzo*, ZPO, 33. Aufl., § 829 Rn. 3; Handkommentar Zwangsvollstreckungsrecht/*Bendtsen*, § 929 Rn. 62). Mit dieser Anforderung wird auch nicht die Möglichkeit der Teilvollstreckung unzumutbar erschwert. Die Teilvollstreckung muß – ähnlich wie bei einer Teilklage, im Rahmen derer angegeben werden muß, wie sich der eingeklagte Betrag auf die einzelnen Ansprüche verteilen soll und in welcher Reihenfolge diese Ansprüche bis zu der geltend gemachten Gesamtsumme zur Entscheidung des Gerichts gestellt werden sollen (vgl. BGH, NJW 2008, 3142; Beckscher Online Kommentar zur ZPO/*Bacher*, Edition 4, § 253, Rn. 55) – auf einen konkreten, bestimmten Teil einer Forderung bezogen sein. Der Schuldner muß Klarheit über die noch bestehende und die geltend gemachte Teilforderung erlangen. Nicht selten ist es so, daß aus Sicht des Schuldners den titulierte einzelnen Hauptforderungen unterschiedliches Gewicht beizumessen ist, z.B. wenn sich an die jeweilige Hauptforderung unterschiedliche Zinsverpflichtungen anschließen oder wenn eine Hauptforderung aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung herrührt, die vollstreckungsrechtlich (§ 850 f Abs. 2 ZPO) oder insolvenzrechtlich (§ 302 Nr. 1 InsO) anders behandelt wird bzw. in Zukunft behandelt werden könnte als eine »normale« Hauptforderung oder wenn eine Nebenforderung »quasi« zur Hauptforderung gemacht worden ist, z.B. bei ausgerechneten Zinsen oder wenn – wie bereits ausgeführt – eine oder mehrere Hauptforderungen mit Zugum-Zug-Verpflichtung titulierte worden sind, die auch vollstreckungsrechtlich besonders behandelt werden (vgl. § 756 ZPO).

dd) Soll die Teilvollstreckung aus einem Titel, in dem eine oder mehrere Hauptforderungen sowie Nebenforderungen titulierte worden sind, erfolgen und sind bereits unzweifelhaft Teilleistungen des Schuldners erfolgt, so hat der Gläubiger in

dem Vollstreckungsantrag hinreichend darzustellen, inwieweit die Teilleistungen verrechnet worden sind (vgl. so auch *Zöller/Stöber*, ZPO, 29. Aufl., § 929 Rn. 3 m.w.N. und Gegenauffassung; *Wieczorek/Schütze/Lüke*, ZPO, 3. Aufl., § 929 Rn. 45 m.w.N. und Gegenauffassung; a.A. *Musielak/Becker*, ZPO, 9. Aufl., § 929 Rn. 3 m.w.N. und Gegenauffassung). Nur durch Vorlage einer nachvollziehbaren Gesamtabrechnung, aus der die Verrechnung der erfolgten Teilleistungen hinreichend nachzuvollziehen ist, kann hinreichend bestimmt werden, woraus die weitere Teilvollstreckung erfolgen soll.

4. Im vorliegenden Fall lag die unter II. 3. cc) genannte Fallgestaltung vor, so daß eine entsprechende Darstellung von der Gläubigerin zu verlangen war. Dies ist nicht erfolgt, so daß die sofortige Beschwerde zurückzuweisen war.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

IV. Die Rechtsbeschwerde war gem. § 574 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 ZPO zuzulassen, da die Rechtsache grundsätzlich Bedeutung hat. Dies zeigt sich schon daran, daß innerhalb von 2 Monaten mehr als 100 vergleichbare Beschwerden bei der entscheidenden Kammer des Landgerichts Bremen eingegangen sind.

Mitgeteilt von MARION HARMENING, Mitarbeiterin der BREMER INKASSO GmbH, Bremen (www.bremer-inkasso.de)

**Inso §§ 35, 36, 80, 81, 91, 114, 287 Abs. 2, 292, 313;
BGB §§ 129, 411; ZPO § 256**

(Keine Befugnis des Insolvenzverwalters, dem Insolvenzschuldner die Unterschriftsbeglaubigung einer insolvenzfesten Vorausabtretung zu untersagen)

- 31 1. Die in § 114 Abs. 1 InsO geregelte zeitlich begrenzte Wirksamkeit der Vorausabtretung von Dienstbezügen stellt als *lex specialis* eine Ausnahme zu § 91 Abs. 1 InsO dar, der dementsprechend insoweit nicht eingreift.
2. Ist eine nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 InsO zu Gunsten des Zessionars insolvenzfeste Gehaltsabtretung nur durchsetzbar, wenn der Insolvenzschuldner seine Unterschrift öffentlich beglaubigen läßt (§§ 129, 411 BGB), darf der Insolvenzverwalter ihm das nicht untersagen.
3. Die Unwirksamkeit eines gleichwohl ausgesprochenen Beglaubigungsverbots kann der Zessionar unmittelbar gegenüber dem Insolvenzverwalter mit einer negativen Feststellungsklage klären.

OLG Koblenz, Urteil v. 29. 8. 2012 – 5 U 347/12

● **Aus den Gründen:** I. Der klagende Darlehensgeber (Zessionar) streitet mit dem beklagten Treuhänder im Insolvenzverfahren (§§ 292, 313 InsO) über die Befugnis des Insolvenzschuldners und Darlehensnehmers, die am 13. 2. 2009, lange vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens, erfolgte Abtretung des pfändbaren Teils seiner Lohnansprüche an den Kläger beglaubigen zu lassen (§§ 129, 411 BGB).

Arbeitgeber des Insolvenzschuldners ist der Landesbetrieb für Daten und Information Rheinland – Pfalz. Die für Lohnzahlungen zuständige Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle bei der Oberfinanzdirektion Koblenz (ZBV) stellte sich mit Schreiben vom 20. 5. und 25. 7. 2011 dem Kläger gegenüber auf den Standpunkt, ohne öffentliche Beglaubigung der Abtretungserklärung vom 13. 2. 2009 sei die Zession der Lohnansprüche für die ZBV unbeachtlich, da § 411 BGB auf Lohnansprüche der Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes analog anzuwenden sei, was sich aus

einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 29. 7. 1966 (AZR 20/60) ergebe.

Der Insolvenzschuldner beabsichtigt, die Abtretung beglaubigen zu lassen; der Beklagte, Treuhänder im Insolvenzverfahren, hält sich für befugt, dem Schuldner das zu untersagen (Schreiben vom 25. 8. 2011). Die Lohnansprüche unterfielen der Treuhänder.

Das Landgericht hat die Klage, mit der gegenüber dem beklagten Treuhänder die Feststellung begehrt wird, daß der Insolvenzschuldner seine Unterschrift unter dem Darlehensvertrag beglaubigen lassen darf, abgewiesen. Zwar bestehe ein Feststellungsinteresse ungeachtet der Tatsache, daß es keine unmittelbaren Rechtsbeziehungen zwischen dem Kläger und dem Treuhänder gebe. Die Klage sei jedoch unbegründet, weil es dem Schuldner durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verwehrt sei, geschäftsähnliche Handlungen zum Nachteil der Masse vorzunehmen. Das ergebe sich aus §§ 80 Abs. 1, 81 Abs. 1 InsO, die über §§ 313 Abs. 1, 292 InsO im Verbraucherinsolvenzverfahren entsprechend anwendbar seien.

Dagegen wendet sich der Kläger mit der Berufung. Er wiederholt und vertieft sein erstinstanzliches Vorbringen. Der von ihm begehrten Beglaubigung, die der Insolvenzschuldner auch veranlassen wolle, stünden §§ 80, 81 InsO nicht entgegen.

Der Beklagte verteidigt die Entscheidung des Landgerichts. § 411 BGB sei eine den Drittschuldner schützende Vorschrift. Berufe er sich auf diesen Schutz, sei die Forderung nicht durchsetzbar, was im Insolvenzverfahren vom Insolvenzschuldner nicht unterlaufen werden dürfe. Im übrigen handle es sich bei den Lohnansprüchen des Gemeinschuldners um Neuerwerb, der gem. §§ 35, 36 InsO in die Masse falle.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

II. Die zulässige Berufung hat Erfolg. Die Klage ist als negative Feststellungsklage zulässig und auch begründet.

1. Das Landgericht hat zwischen den Parteien ein Rechtsverhältnis i.S.v. § 256 ZPO angenommen und auch das erforderliche Feststellungsinteresse des Klägers bejaht. Dagegen wird von der Berufungserwiderung nichts erinnert.

Auch nach Auffassung des Senats liegen sämtliche Voraussetzungen des § 256 ZPO vor, obwohl zwischen dem Kläger und dem beklagten Treuhänder im Insolvenzverfahren keine unmittelbaren Rechtsbeziehungen bestehen. Unter einem Rechtsverhältnis ist eine bestimmte, rechtlich geregelte Beziehung einer Person zu anderen Personen oder einer Person zu einer Sache zu verstehen. Dabei können Gegenstand einer Feststellungsklage auch einzelne, aus einem Rechtsverhältnis sich ergebende Rechte und Pflichten sein. So liegt es hier, weil der Beklagte sich aufgrund seiner Ernennung zum Treuhänder im Insolvenzverfahren für berechtigt und verpflichtet hält, dem Insolvenzschuldner die von diesem beabsichtigte Beglaubigung der Abtretungserklärung zu Gunsten des Klägers zu untersagen. Ob der Beklagte dazu befugt ist, hat unmittelbare Bedeutung für die Realisierung des Anspruchs des Klägers gegen den Arbeitgeber, weil dieser nur nach Unterschriftsbeglaubigung an den Kläger zahlen will. Damit steht auch das Feststellungsinteresse des Klägers außer Frage.

2. Die Klage ist begründet, weil der Beklagte nicht befugt ist, dem Insolvenzschuldner die von diesem beabsichtigte Unterschriftsbeglaubigung zu untersagen.

Der Insolvenzschuldner ist nach Nr. 6 des Darlehensvertrages mit dem Kläger verpflichtet, die zur Durchsetzung der Rechte des Klägers aus der Abtretung erforderliche Unterschriftsbeglaubigung vornehmen zu lassen. Der Darlehensvertrag be-